

Az.: 4 A 566/20
7 K 233/18



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Stadt Görlitz
vertreten durch den Oberbürgermeister
Untermarkt 6/8, 02826 Görlitz

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

beigeladen:
Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

wegen

Übernahme von Altfehlbeträgen und Altschulden
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Präsidentin des Obergerverwaltungsgerichts Dahlke-Piel, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Mittag und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Radtke

am 13. März 2023

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Berichtigung des Tatbestandes des Urteils vom 2. Dezember 2022 - 4 A 566/20 - wird abgelehnt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Berichtigung des Tatbestandes, über den der Senat gemäß § 119 Abs. 2 Satz 1 und 3 VwGO durch Beschluss unter Mitwirkung derjenigen Richter entscheidet, die an dem angegriffenen Urteil vom 2. Dezember 2022 mitgewirkt haben, ist abzulehnen.
- 2 Berichtigungsfähig sind nach § 119 Abs. 1 VwGO die in einem Urteil enthaltenen unrichtigen oder unklaren tatsächlichen Feststellungen im Tatbestand, der gemäß § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 314 ZPO Beweis für das mündliche Parteivorbringen liefert und als öffentliche Urkunde gemäß § 98 VwGO i. V. m. § 418 Abs. 1 ZPO vollen Beweis für die darin bezeugten Wahrnehmungen und Handlungen des Gerichts erbringt. Das gilt auch für Passagen in den Entscheidungsgründen mit Tatbestandsfunktion, denn § 117 Abs. 2 Nr. 4 und 5 VwGO verlangt keine äußere Trennung des Tatbestands von den Entscheidungsgründen. Die Tatbestandsberichtigung erfasst nicht die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachenwertungen, die Beweiswürdigung und die Willensbildung des Gerichts (vgl. zum Ganzen BVerwG, Beschl. v. 10. Oktober 2018 - 6 A 3/16 -, juris Rn. 2; Clausen/Kimmel, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 43. EL August 2022, § 119 VwGO Rn. 4; Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl. 2021, § 119 Rn. 2).
- 3 1. Soweit die Klägerin unter Ziffer 1 ihres Antrags die Aufnahme des zwischen ihr und dem Beigeladenen unter dem 30. August 2009 geschlossenen Vertrages in den Tatbestand begehrt, ist der Antrag bereits unzulässig. Ihm fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, weil die Tatsache nicht entscheidungserheblich ist.
- 4 Das Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf Tatbestandsberichtigung ist nicht gegeben, wenn die zu berichtenden Tatsachen nicht der gesetzlichen Beweiskraft oder

gesetzlichen Bindungsregelungen unterliegen (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 12. März 2014 - 8 C 16.12 - juris Rn. 20 m.w.N.) oder nicht entscheidungserheblich sind (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12. Juni 2017 - 6 C 9.17 - juris Rn. 2; Beschl. v. 10. Oktober 2018 - 6 A 3/16 -, juris Rn. 2; Kilian/Hissnauer, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 119 Rn. 17).

- 5 Der Umstand, dass zwischen der Klägerin und dem Beigeladenen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 7 Abs. 2 SächsKrGebNG zwar zustande gekommen ist, dieser Vertrag aber keine Regelung zum Ausgleich von Altschulden und Altfehlbeträgen enthielt, war für das Gericht nicht entscheidungserheblich, da die Klage als unzulässig abgewiesen wurde. Die Tatsache wäre aber auch bei einer Entscheidung in der Sache nicht entscheidungserheblich gewesen. Denn Gegenstand des Verfahrens ist die Entscheidung des Beklagten über den Ausgleich von Altschulden und Altfehlbeträgen durch Bescheid. Die Angabe im Tatbestand, ob und inwieweit vertragliche Regelungen zwischen der Klägerin und dem Beigeladenen bestanden, dient daher nur dem Verständnis des Sachverhalts. Auf sie hätte auch vollständig verzichtet werden können. Ungeachtet dessen ist der Tatbestand insoweit einer Auslegung zugänglich. Da es im vorliegenden Verfahren ausschließlich um den Ausgleich von Altschulden und Altfehlbeträgen geht, muss der Tatbestand bei verständigem Lesen so verstanden werden, dass jedenfalls hinsichtlich dieses Ausgleichs kein Vertrag zwischen der Klägerin und dem Beigeladenen zustande gekommen ist.

- 6 2. Der Tatbestand ist nicht um den Antrag der Klägerin auf Erlass einer Ausgleichsregelung durch den Beklagten zu ergänzen (Ziffer 2 des Berichtigungsantrags). Der Umstand ist aus den bereits unter 1. ausgeführten Gründen nicht entscheidungserheblich. Hieran ändern entgegen der Auffassung der Klägerin auch die Ausführungen des Senats zum eigentlichen Klageziel unter Randnummer 15 des Urteilsumdrucks nichts. Denn dort ging es um die – vom Senat verneinte – Frage, ob die Klägerin ein Rechtsschutzbedürfnis für eine isolierte Anfechtungsklage hat. Im Übrigen ist gemäß § 117 Abs. 3 Satz 1 VwGO im Tatbestand der Sach- und Streitstand nur seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt darzustellen. § 119 VwGO verleiht keinen Anspruch auf die Aufnahme ausführlicherer Darstellungen oder die Ergänzung nebensächlicher Punkte (Kilian/Hissnauer, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 119 Rn.7). Der Antrag der Klägerin lässt sich dem Verwaltungsvorgang entnehmen, auf den in zulässiger Weise Bezug genommen wurde (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

- 7 3. Der Tatbestand ist nicht durch die von der Klägerin unter Ziffer 3 des Berichtigungsantrags angegebene Formulierung zu ersetzen. Insoweit fehlt es der Klägerin ebenfalls am Rechtsschutzbedürfnis, da die (fehlende) vertragliche Regelung zu Altschulden und Altfehlbeträgen nicht entscheidungserheblich war. Auf die Ausführungen unter 1. wird verwiesen. Ungeachtet dessen ist der Tatbestand insoweit auch nicht unrichtig. Denn wie die Klägerin selbst vorträgt, enthält die zwischen ihr und dem Beigeladenen geschlossene Vereinbarung keine Regelung zu Altschulden und Altfehlbeträgen, sodass insoweit eine Entscheidung des Beklagten nach § 7 Abs. 2 SächsKrGebNG erforderlich war.
- 8 4. Der Tatbestand ist nicht dahingehend zu berichtigen, dass der von der Klägerin erhobene Widerspruch als Verpflichtungswiderspruch zu bezeichnen ist (Ziffer 4 des Berichtigungsantrags). Die Frage, ob ein Widerspruch als Anfechtungs- oder Verpflichtungswiderspruch anzusehen ist, bedarf einer rechtlichen Wertung, die dem Senat obliegt und die einer Tatbestandsberichtigung nicht zugänglich ist (siehe obige Ausführungen vor 1.).
- 9 5. Im Tatbestand ist nicht aufzunehmen, dass die Klägerin gemeinsam mit dem Vollstreckungsantrag lediglich hilfsweise einen Anfechtungsantrag gestellt habe (Ziffer 5 des Berichtigungsantrags). Die Angabe im Tatbestand, dass die Klägerin am 26. Januar 2018 zunächst eine Anfechtungsklage erhoben habe, beruht auf einer Tatsachenbewertung durch den Senat, die nicht Gegenstand eines Tatbestandsberichtigungsantrags sein kann. Ebenso wenig ist die von der Klägerin angestrebte Bewertung ihres Anfechtungsantrags als Hilfsantrag einer Tatbestandsberichtigung zugänglich, weil die Frage, ob ein Antrag lediglich hilfsweise gestellt wurde, ebenfalls eine rechtliche Bewertung des Senats erfordert.
- 10 6. Aus denselben Gründen hat auch keine Ersetzung des Tatbestands insoweit zu erfolgen, als der Senat darin von einer Umstellung auf eine Verpflichtungsklage ausgegangen ist (Ziffer 6 des Berichtigungsantrags). Wie bereits dargelegt, erfordert die Qualifizierung der von der Klägerin erhobenen Klageart eine rechtliche Bewertung durch den Senat, die nicht mit einem Tatbestandsberichtigungsantrag angegriffen werden kann. Die rechtliche Bewertung durch den Senat ist einer Überprüfung in einem sich gegebenenfalls anschließenden Revisionsverfahren zugänglich und unterliegt nicht der Bindung nach § 137 Abs. 2 VwGO.

11 Der Beschluss ist gemäß § 119 Abs. 2 Satz 2 VwGO unanfechtbar.

gez.:
Dahlke-Piel

Dr. Mittag

Dr. Radtke